ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1680)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/454/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur[7], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission[8] sind die Tiergesundheitsanforderungen und Musterbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen aus Drittländern bzw. Teilen von Drittländern festgelegt.

(2) Mit der Entscheidung 2004/453/EG der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 91/67/EWG hinsichtlich bestimmter Krankheiten von Tiern in Aquakultur[9] wurden Dänemark, Finnland, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich für bestimmte Seuchen gemäß Anhang A Spalte 1 Liste III der Richtlinie 91/67/EWG zusätzliche Garantien gewährt.

(3) Diese Garantien sollten auch für Einfuhren lebender Fische aus Drittländern gelten. Die Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG sollten daher geändert werden, um diesen zusätzlichen Garantien Rechnung zu tragen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

---

7 ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.).

8 ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37.

9 ABl. L (SANCO/10022/2004 Rev. 4).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/858/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I dieser Entscheidung.

2. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II dieser Entscheidung.

3. Anhang III erhält die Fassung von Anhang III dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

"ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr zu Zuchtzwecken von bestimmten Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft (EG) zugelassen ist

Land		Territorium		Spezifische Anforderungen[10]						Anmerkungen [11]
ISO-Code	**Name**	**Code**	**Abgrenzung**	**VHS**	**IHN**	**SVC**	**BKD**	**IPN**	***G. salaris***	
AL	Albanien									
AU	Australien									
BR	Brasilien									Nur Karpfen
BG	Bulgarien									
CA	Kanada									
CL	Chile									
CN	Volksrepublik China									Nur Karpfen
CO	Kolumbien									Nur Karpfen
CG	Kongo									Nur Karpfen
HR	Kroatien									
MK[12]	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien									Nur Karpfen
ID	Indonesien									
IL	Israel									
JM	Jamaica									Nur Karpfen

[10] „Ja" bzw. „Nein" angeben, wenn der ausgewiesene Zuchtbetrieb, das Küsten- oder das Binnenwassergebiet von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes als Gebiet zugelassen ist, das auch die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr in Gemeinschaftsgebiete und Gemeinschaftsbetriebe mit in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus und mit zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Baktieriellen Nierenerkrankung (BKD), der Infektiösen Pamkreasnekrose (IPN) und/oder Gyrodactylus salaris (G. salaris) erfüllt.

[11] Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z.B. „nur Eier" gemacht werden.

[12] Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

JP	Japan									Nur Karpfen
MY	Malaysia (Halbinsel, nur West-Malaysia)									Nur Karpfen
NZ	Neuseeland									
RU	Russische Föderation									
SG	Singapur									Nur Karpfen
ZA	Südafrika									
LK	Sri Lanka									Nur Karpfen
TW	Taiwan									Nur Karpfen
TH	Thailand									Nur Karpfen
TR	Türkei									
US	Vereinigte Staaten									

“

ANHANG II

"ANHANG II

MUSTER DEM TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON (1)[ZU ZUCHTZWECKEN BESTIMMTEN LEBENDEN FISCHEN, EIERN UND GAMETEN] (1)[LEBENDEN ZUCHTFISCHEN(1)[ZUM VERZEHR] (1)[ZUM WIEDERBESETZEN VON ANGELGEWÄSSERN]] IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

1. Ausfuhrland und beteiligte Behörden

1.1 Ausfuhrland: .....
.....

1.2 Zuständige Behörde: .....
.....

1.3 Zuständige Ausstellungsbehörde: .....
.....

2. Ort der Herkunft der Sendung

2.1 Code des Herkunftsgebiets(2): .....
.....

(1) [2.2 Name des Zuchtbetriebs: .....
.....]

(1) [2.3 Anschrift bzw. Standort des Zuchtbetriebs: .....
.....]
.....
.....
.....
.....

2.4 Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders: .....
.....
.....
.....

3. Bestimmung der Sendung

3.1 Mitgliedstaat: .....
.....

(1) [3.2 Gebiet oder Teil(3) des Mitgliedstaats: .....
.....]

(1) [3.3 Name des Zuchtbetriebs: .....
.....]

3.4 Anschrift: .....
.....

3.5 Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:
.....
.....
.....
.....

4. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung(4)

4.1. Transportmittel: (1)[LKW] (1)[Eisenbahnwaggon] (1)[Schiff] (1)[Flugzeug]: .....
.....

4.2. (1)[Zulassungsnummer(n)] (1)[Schiffsname] (1)[Flugnummer]: .....

4.3 Angaben zur Identifizierung der Sendung: .....
.....

5. Beschreibung der Sendung

☐ Zuchtbestände ☐ Wildbestände ☐ lebende Fische ☐ Gameten ☐ befruchtete Eier ☐ unbefruchtete Eier ☐Larven/Rogen

Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) (1)[Anzahl Fische]	(1)[Eiermenge] (1)[Gametenmenge]	Alter lebender Fische
Wissenschaftlicher Name:	Gemeiner Name:			
				☐ >24 Monate ☐ 12-24 Monate ☐ 0-11 Monate ☐ unbekannt

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

6. Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von [1][zu Zuchtzwecken bestimmten [1][lebenden Fischen], [1][Eiern] und [1][Gameten]] [1][[1][zum Verzehr] [1][zu Zuchtzwecken oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern] bestimmten lebenden Zuchtfischen]

Ich, der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätige, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [1][lebenden Fische] [1][und] [1][Eier] [1][und] [1][Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

6.1. *entweder:*

[1][Sie stammen aus dem Gebiet[2] mit dem Code…….. [2], in dem alle Zuchtbetriebe, in denen lebende Fische, Eier oder Gameten von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die als für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN); Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) empfänglich[5] gelten, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind bei der zuständigen Behörde amtlich registriert,
- sie führen aktuelle Bücher über alle Zu- und Abgänge lebender Fische, Eier und Gameten mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Beobachtungen zur Mortalität[6],
- sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde umgehend jeden Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN sowie klinische Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen lassen, die den Fischbestand ernsthaft gefährden könnte, mitzuteilen,
- sie führen erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG des Rates vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich des Verbots der Impfung gegen ISA, sowie in Bezug auf Probenahmen und Analysen den in den Entscheidungen 2002/183/EG und 2003/466/EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben gelten die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs für Wassertierkrankheiten des OIE[7], vierte Ausgabe, 2003, genannten Methoden,
- es grassierte in den letzten sechs Monaten vor der Versendung keine Krankheit, die den Fischbestand erheblich geschädigt hat, und in den letzten zwei Jahren wurden keine Fälle von ISA und EHN festgestellt,
- in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden keine lebenden Fische, Eier bzw. Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingesetzt, und
- am Tag des Verladens wurden keinerlei klinische Krankheitsanzeichen festgestellt, und es lag kein Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN vor,]

oder

[1][Sie stammen aus dem Gebiet[2] mit dem Code…….. [2], das folgende Anforderungen erfüllt:

- Es handelt sich um einen ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder um einen Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Fische der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) empfänglichen[5] Arten hält,
- der Betrieb führt aktuelle Bücher über alle Zugänge und Abgänge lebender Fische, Eier bzw. Gameten mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Beobachtungen zur Mortalität[6].]

6.2. Sie erfüllen ferner folgende Anforderungen:

- Sie sind seit ihrer Abholung nicht mit anderen lebenden Fischen, Eiern oder Gameten mit einem niedrigerem als dem unter Nummer 6.1 dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsstatus in Berührung gekommen,
- sie sollen nicht zwecks Tilgung der ISA, VHS, IHN, EHN, der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD, *Renibacterium salmoninarum*), der Furunkulose (*Aeromonas salmonicida*), der Enterischen Rotmaulkrankheit (ERM, *Yersinia ruckeri*), *Gyrodactylus salaris* oder wegen einer Erkrankung durch einen anderen Krankheitserreger beseitigt oder getötet werden,

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

– sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungen,
– sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden,
– [8][ein repräsentativer Teil der Sendung, einschließlich aller Teile unterschiedlicher Herkunft, wurde stichprobenweise inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt], und
– [9][sie wurden nach Maßgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE[7], Ausgabe 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert].

[10][**7. Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf VHS, IHN, SVC, IPN, BKD und *Gyrodactylus salaris***

[11][7.1 Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [1][lebenden Fische] [1][und] [1][Eier] [1][und] [1][Gameten] aus einem Gebiet[2] stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig und der in Bezug auf [VHS][1] [und][1] [IHN][1] anerkannt ist, da folgende Anforderungen erfüllt sind:

entweder

- [1] [*entweder* [1]Sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische]

oder [1][sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und die Fische]

oder [1][sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung der Erreger von [1][VHS] [1][und] [1][IHN] gewährleistet und von der zuständigen Behörde überwacht wird, und die Fische]

oder [1][sie stammen aus einem Küstengebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände]

oder [1][sie stammen aus einem Binnenwassergebiet, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände]

– in bestimmten Zeitabständen entsprechend der Entwicklung von [1][VHS] [1][und] [1][IHN] einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden, wobei die angewandten Probenahme- und Testmethoden den diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG insofern zumindest gleichwertig sind, als folgendes Überwachungssystem angewandt wurde:

  [12][„EG-Modell A“ - mindestens vier Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm] [12][„EG-Modell B“ – mindestens sechs Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm mit reduziertem Stichprobenumfang] [13][„EG-Sondervorschriften“ – neue Zuchtbetriebe] [13][„EG-Sondervorschriften“ - Zuchtbetriebe, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen] [1][„OIE“ – Methoden gemäß dem OIE[7]-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel 1.1.4 (Allgemeines), und [1][2.1.5 (VHS)] [1][und] [1][2.1.2 (IHN)]],

– seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von [1][VHS] [1][und] [1][IHN] sind, und

– einem Gebiet[2] stammen, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen[14] getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten;]

oder

– [1][Sie stammen aus einem Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine Fische der für [1][VHS] [1][und] [1][IHN] empfänglichen Arten[5] gehalten werden.]

[15] [7.2. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [1][lebenden Fische] [1][und] [1][Eier] [1][und] [1][Gameten], die als für [1][Frühlingsvirämie des Karpfens], [1][und] [1][Infektiöse Pankreasnekrose] [1][und] [1][Bakterielle Nierenerkrankung] empfänglich[5] gelten, aus einem Gebiet[2] stammen,

- in dem [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] anzeigepflichtig sind und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,

- in das nur für [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] empfängliche Arten[5] eingesetzt wurden, die aus einem Gebiet oder einem Zuchtbetrieb mit in Bezug auf [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] demselben Gesundheitsstatus stammen,

- [16][dessen Fischbestände nicht gegen [1] [SVC] [und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] geimpft worden sind],

- in dem alle Zuchtbetriebe, die für [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] empfängliche Arten[5] aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,

- in dem alle erforderlichen Vorkehrungen[14] getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,

- das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, die hinsichtlich [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] zusätzliche Garantien erfüllen, da die [1][lebenden Fische] [1][und] [1][Eier] [1][und] [1][Gameten] folgende Anforderungen erfüllen:

entweder

[1][Sie stammen aus dem Gebiet[2] ....., das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] gilt],

oder [1][sie stammen aus dem Zuchtbetrieb ....., der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich [1][SVC] [1][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG[12] zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß den Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE[7] für Wassertierkrankheiten und den einschlägigen Krankheitskapiteln, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE[7]-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden;]

oder[17][sie stammen aus dem Binnengewässerzuchtbetrieb ……, der in den letzten zwei Jahren zwar mit [1][SVC] [17][und] [1][IPN] [1][und] [1][BKD] infiziert war, dessen gesamte Population jedoch beseitigt und dessen Teiche, Becken oder anderen Anlagen und Ausrüstungen unter der Überwachung der zuständigen Behörde desinfiziert und anschließend nur mit Fische aus Beständen besetzt wurden, die von der zuständigen Behörde anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2003/858/EG[12][13] zumindest entsprechen, oder nach Überwachungsmethoden gemäß den Kapitel 1.1.4. des Diagnosehandbuchs des OIE[7] für Wassertierkrankheiten und den einschlägigen Krankheitskapiteln für nachweislich seuchenfrei erklärt wurden, wobei die Proben im Labor nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden.]

[18][7.3. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische][1] [und][1] [Eier][1] [und][1] [Gameten][1], die als für *Gyrodactylus salaris* empfänglich gelten[5], aus einem Gebiet[2] stammen,

- in dem *Gyrodactylus salaris* anzeigepflichtig ist und jede Meldung eines Infektionsverdachts unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt werden muss,

- in das nur für *Gyrodactylus salaris* empfängliche Arten[5] eingesetzt wurden, die aus einem anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freien Gebiet oder Zuchtbetrieb stammen,

- in dem alle Zuchtbetriebe, die für *Gyrodactylus salaris* empfängliche Arten[5] aufziehen, von der zuständigen Behörde überwacht werden,

- in dem alle erforderlichen Vorkehrungen[14] getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten,

- das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status derjenigen Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist, da hinsichtlich *Gyrodactylus salaris* insofern zusätzliche Garantien

erfüllt sind, da die [lebenden Fische][1] [und][1] [Eier][1] [und][1] [Gameten][1] folgende Anforderungen erfüllen:

entweder

[1][Sie stammen aus dem Gebiet[2] ....., das gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG als frei von *Gyrodactylus salaris* gilt],

oder [1][sie stammen aus dem an einem Binnengewässer gelegenen Zuchtbetrieb ....., der zumindest in den letzten zwei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich *Gyrodactylus salaris* in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde, und zwar anhand von Proben, die den Probenahmeprogrammen gemäß der Entscheidung 2001/183/EG[12] zumindest entsprechen, wobei die Probenahmen und Laboruntersuchungen nach den einschlägigen Kapiteln der neuesten Ausgabe des OIE[7]-Handbuchs für Wassertierkrankheiten mit Negativbefund untersucht wurden; der Betrieb liegt entweder in einem Teil[19] eines Wassereinzugsgebietes, das für frei[20] von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, oder in einem Wassereinzugsgebiet, das für frei[20] von *Gyrodactylus salaris* erklärt wurde, und alle anderen Wasserläufe, die in dieselbe Mündung einfliessen, sind ebenfalls anerkannt frei[20][21] von *Gyrodactylus salaris*, und]

oder [1][sie stammen aus dem Küstenzuchtbetrieb ……., der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von weniger als 25ppt liegt und in dem alle Wasserläufe in die anerkannt *Gyrodactylus salaris*-freie[20][21] Mündung einfliessen, und]

oder [1][sie stammen aus dem Küstenzuchtbetrieb ……., der in einem Küstengebiet mit einer Salinität von über 25ppt liegt und in den in den letzten 14 Tagen keine lebenden Fische empfänglicher Arten[5] eingesetzt wurden, und]

oder [9][sie stammen aus dem Zuchtbetrieb ……., dessen Eierbestände nach dem OIE-Gesundheitskodex für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anhang 5.2.1. desinfiziert wurden, um die Abtötung von *Gyrodactylus salaris* zu gewährleisten.]]

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

8. Transportvorschriften

Die [(1)][lebende Fische] [(1)][und] [(1)][Eier] [(1)][und] [(1)][Gameten] erfüllen außerdem folgende Anforderungen:

– Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und

– sie lagern in [(1)][verplombten, lecksicheren Behältern, die zuvor gereinigt und mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbares Etikett tragen] [(1)][einem Schiff, dessen Becken, Rohrleitungen und Pumpensysteme frei von Fischen sind und die mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und vor dem Verladen kontrolliert wurden, mit einem Manifest] mit allen relevanten[(22)] Angaben gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk:

entweder:

[„[(1)][Lebende Fische] [(1)][und] [(1)][Eier] [(1)][und] [(1)][Gameten], zertifiziert für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische, zertifiziert für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC), Infektiöse Pankreasnekrose (IPN), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„[(1)][Lebende Fische] [(1)][und] [(1)][Eier] [(1)][und] [(1)][Gameten], zertifiziert für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [(1)][Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] [(1)][und] [(1)][Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] [(1)][und] [(1)][Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] [(1)][und] [(1)][Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] [(1)][und] [(1)][Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] [(1)][und] [(1)][*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische, zertifiziert für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [(1)][Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] [(1)][und] [(1)][Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] [(1)][und] [(1)][Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] [(1)][und] [(1)][Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)] [(1)][und] [(1)][Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)] [(1)][und] [(1)][*Gyrodactylus salaris*] gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

Ausgestellt in ..... am .....

(Ort) (Datum)

Amtssiegel .....

(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Gebiet oder ein Zuchtbetrieb) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission.

(3) Soweit zutreffend wie folgt angeben: Gebiet, Zuchtbetrieb oder - bei Einfuhr von lebenden Speisefischen - Zuchtanlage. Wird das Gebiet unter Nummer 3.2 angegeben, so muss der Name des Zuchtbetriebs oder - bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr - der Zuchtanlage unter Nummer 3.3 angegeben werden.

(4) Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben.

Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 4.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombennummern angeben.

(5) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle

Krankheit	**Empfängliche Wirtsart***
ISA	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Lachsforelle (*Salmo trutta*),
EHN	Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Maquarie's Barsch (*Macquaria australasica*), Silberbarsch (*Bidyanus bidyanus*), Gebirgsgalaxie (*Galaxias olidus*), Wels (*Silurus glanis*), schwarzer Katzenwels (*Ictalurus melas*), Kärpfling (*Gambusa affinis*) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der *Salmonidae*, Äsche (*Thymallus thymallus*), Maräne (*Coregonus* spp.), Hecht (*Esox lucius*), Steinbutt (*Scophthalmus maximus*), Hering (*Clupea* spp.), Pazifischer Lachs (*Oncorhynchus* spp.), Dorsch (*Gadus morhua),* Pazifischer Kabeljau (*G. macrocephalus*), Schellfisch (*G. aeglefinus*) und Seequappe (*Onos mustelus*).
IHN	Fische der Familie der *Salmonidae,* Hecht (*Esox lucius*)
SVC	Karpfen (*Cyprinus carpio*), Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idellus*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Marmorkarpfen (*Aristichthys nobilis*), Europäische Karausche (*Carassius carassius*), Asiatische Silberkarausche (*Carassius auratus*), Schleie (*Tinca tinca*) und Wels (*Silurus glanis*)
IPN	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), Bachforelle (Salvelinus fontinalis), Lachsforelle (Salmo trutta), Atlantischer Lachs (Salmo salar) sowie verschiedene pazifische Lachsarten (Oncorhynchus spp.),
BKD	Fische der Familie der *Salmonidae*
Gyrodactylus salaris	Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Seesaibling (*Salvelinus alpinus*), Bachsaibling (*S. fontinalis*), Äsche (*Thymallus thymallus*), Amerikanischer Seesaibling (*Salvelinus namaycush*) und Lachsforelle (*Salmo trutta*). Andere Fischarten, die in denselben Anlage wie die genannten Arten leben, gelten ebenfalls als empfängliche Arten.

* Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

(6) Soweit zutreffend.

(7) Weltorganisation für Tiergesundheit.

(8) Gilt nur für lebende Fische; nicht Zutreffendes streichen.

(9) Gilt nur für Eier; nicht Zutreffendes streichen.

(10) Besondere Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG des Rates für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien hinsichtlich einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A Listen II und III der Richtlinie 91/67/EWG.

(11) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit in Bezug auf VHS bzw. IHN gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus.

(12) „Muster A bzw. B“ gemäß der Entscheidung 2001/183/EG sowie die Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG. Nicht Zutreffendes streichen.

(13)	Gemäß den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG; Zuchtbetriebe, die ihre Zuchttätigkeit neu aufnehmen und deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, oder Zuchtbetriebe, die ihre Zuchttätigkeit nach einer amtlich überwachten Reinigung und Desinfektion und einer 15-tägigen Wartezeit wieder aufnehmen und die nur Fische, Eier und Gameten in ihre Anlagen einsetzen, deren Gesundheitsstatus gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen. Nicht Zutreffendes streichen.
(14)	Gilt nicht für Küsten- oder Binnenwassergebiete, in denen sich keine Zuchtbetriebe befinden. Es sind jederzeit strenge Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Fische aus nicht zugelassenen Zuchtbetrieben oder Gebieten dürfen nicht in zugelassene Zuchtbetriebe oder Gebiete eingesetzt werden. Teiche mit empfänglichen Arten sollten abgedeckt sein oder in sicherer Entfernung zu nicht zugelassenen Betrieben liegen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern. Die Anlage darf nicht zum Angeln genutzt werden, es sei denn, das Angeln erfolgt unter Bedingungen, die die zuständige örtliche Behörde genehmigt hat und überwacht.
(15)	Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten oder Teilen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus oder Programmen (zusätzliche Garantien) zur Bekämpfung und Tilgung der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IBN) und/oder der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) gemäß der (Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
(16)	Betrifft nur für SVC, IPN und/oder BKD empfängliche Arten, die in Gebiete mit zusätzlichen Garantien für SVC, IPN und/oder BKD eingesetzt werden. Nicht Zutreffendes streichen.
(17)	Betrifft nur Binnengewässerzuchtbetriebe, für die die Ergebnisse einer epidemiologischen Untesuchung zeigen, dass die Seuche nicht auf andere Zuchtbestriebe oder Wildbestände übergegriffen hat. Nicht Zutreffendes streichen.
(18)	Spezifische zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten mit in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus (zusätzliche Garantien) gemäß der Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
(19)	Gemäß Anhang B Teil I Abschnitt A der Richtlinie 91/67/EWG kann ein Teil eines Wassereinzugsgebiets nur für seuchenfrei erklärt werden, wenn der obere Teil eines Wassereinzugsgebiets betroffen ist, das von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis reicht, welches eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert.
(20)	Gemäß Anhang I Kapitel I Abschnitt B der Entscheidung 2004/xxx/EG der Kommission [SANCO 10022/2004 Rev. 4].
(21)	Werden Binnenwassergebiete für frei von *Gyrodactylus salaris* erklärt, so muss berücksichtigt werden, dass die Seuche durch die Wanderung von Fischen zwischen verschiedenen Binnengewässern verschleppt werden kann, wenn die Salinität der einzelnen Gewässer niedrig oder moderat (weniger als 25 ppt) ist. Daher kann ein einzelnes Binnenwassergebiet nicht für seuchenfrei erklärt werden, wenn ein anderes Binnengewässer, das in dasselbe Küstengebiet einfließt, infiziert ist oder einen unbekannten Gesundheitsstatus hat, es sei denn, sie sind durch Meerwasser mit einer Salinität von über 25 ppt voneinander getrennt.
(22)	Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger. Im Falle der Beförderung mit einem 'Brunnenschiff' ist die Transportroute vom Verlade- zum Bestimmungsort anzugeben.

"

ANHANG III

"ANHANG III

Erläuterungen

(a) Die Transportbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Fische nach ihrer Ankunft in der EG nach den in den Anhängen II, IV oder V dieser Entscheidung vorgesehenen Mustern ausgestellt.

(b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes im EG-Mitgliedstaat in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Frühlingsvirämie des Karpfens (SCV), Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), Infektöse Pankreasnekrose (IPN) und *Gyrodactylus salaris* (*G. salaris*) wird die Bescheinigung um die entsprechenden spezifischen zusätzlichen Anforderungen ergänzt.

(c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.

Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe "Original" und die von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren

(d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette sind in mindestens einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzng beiliegt.

(e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sin

Unterschrift und Amtssiegel (ausgenommen Prägestempel) müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

(f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.

(g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten.

(h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Falle des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.

(i) Die Fische, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Fischen, Eiern und Gameten befördert, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitszustand beeinträchtigen könnten.

(j) Das mögliche Vorhandensein von Krankheitserregern im Wasser ist für die Bestimmung des Gesundheitszustands lebender Fische, Eier und Gameten relevant. Der die Bescheinigung ausstellende Beamte berücksichtigt daher Folgendes: "Herkunftsort" sollte der Standort des Zuchtbetriebs sein, in dem die Fische, Eier oder Gameten aufgezogen wurden, bis sie die für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung maßgebliche Handelsgröße erreicht haben.